

Mit den Gesetzesänderungen, insbesondere zu den Straftatbeständen der Landesverratsverbrechen (§§ 97 - 100 StGB), der Diversion (§ 103 StGB) und Sabotage (§ 104 StGB) sowie des Vertrauensmißbrauches (§ 165 StGB), der unbefugten Offenbarung und Erlangung wirtschaftlicher Geheimnisse (§ 172 StGB) bieten sich nunmehr bestimmte weitergehende Möglichkeiten, solche Angriffe gegen die Volkswirtschaft wirksamer mit dem Strafrecht vorzubeugen und zu bekämpfen.

Im Tatbestand der Diversion (§ 103 StGB) werden die strafrechtlich geschützten Gegenstände präziser bestimmt. Damit wird dem Schutz aller materiellen Güter, die für die Entwicklung der sozialistischen Gesellschaft, die Volkswirtschaft oder Landesverteidigung bedeutsam sind, besser und wirksamer Rechnung getragen.

Neben den bisher geregelten Begehungsweisen Zerstören, Unbrauchbarmachen und Beschädigen wurde als neue, weitergehende Begehungsweise "in anderer Weise dem bestimmungsgemäßen Gebrauch entziehen" im Gesetz aufgenommen. Damit werden solche Handlungen erfaßt, mit denen wir vielfach im Prozeß der Sicherung unserer Volkswirtschaft vor kriminellen Angriffen konfrontiert werden, wie das Beiseiteschaffen von Gegenständen, um dadurch ihren zweckbestimmten Einsatz zumindest zeitweilig zu verzögern bzw. um sie für dauernd der Produktion zu entziehen, aber auch das Fehlleiten von Gütern.